

Dringliche Anordnung V0300/22 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Wendl, Stefanie
	Telefon	3 05-13 08
	Telefax	3 05-13 19
	E-Mail	kaemmerei@ingolstadt.de
Datum	06.04.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	24.05.2022	Kenntnisnahme	
Stadtrat	02.06.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Haushaltsrechtliche Abwicklung des optimierten Regiebetriebes BgA Energiegewinnung für das Haushaltsjahr 2021;
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben beim DR 871 für das Haushaltsjahr 2021
(Referent: Herr Fleckinger)

Anordnung

Gem. Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO ordne ich hiermit an:

1. Der BgA Energiegewinnung wird für das Haushaltsjahr 2021 in Abstimmung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abweichend zum Beschluss V680/20 und der Haushaltssatzung 2021 nicht als optimierter Regiebetrieb geführt, sondern im kameralem Haushalt abgebildet. Ein Jahresabschluss nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wird nicht erstellt.
2. Die außerplanmäßigen Ausgaben bei folgendem Deckungsring werden genehmigt:

DR 871

Erwerb von PV-Anlagen FB 64

i. H. v. 627.135,90 Euro

3. Die Deckung der vorgenannten außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus Mitteln der folgenden Haushaltsstelle:

871000.936000	BgA Energiegewinnung, Erwerb von Anteilsrechten	i. H. v. 627.135,90 Euro
---------------	--	--------------------------

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 627.135,90	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: DR 871 Erwerb von PV-Anlagen FB 64 (Mittelumschichtung)	Euro: 627.135,90
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: 871000.936000 BgA Energiegewinnung, Erwerb von Anteils- rechten	Euro: 627.135,90
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Begründung

1. Haushaltsrechtliche Abwicklung für das Haushaltsjahr 2021

Mit Ausweisung des optimierten Regiebetriebes BgA Energiegewinnung zum Haushaltsjahr 2021 war die Einführung der Buchhaltungssoftware „DATEV kommunal“ zur Abwicklung der kaufmännischen Buchführung vorgesehen.

Nach erfolgtem Vertragsschluss zu Beginn des Jahres 2021 konnte seitens des Anbieters die Funktionsfähigkeit des Programmes jedoch nicht rechtzeitig hergestellt werden. Um den Zahlungsverkehr weiterhin sicherzustellen, wurden die erforderlichen Buchungen vorerst weiter aus dem kameralen Haushalt geleistet und Einnahmen auch dort vereinnahmt. Da keine finanziellen Mittel im Haushaltsplan veranschlagt, die Haushaltsstellen aber den Fachbereichsbudgets zugeordnet waren, erfolgte die Deckung unterjährig bereits über das Gesamtbudget. Außerplanmäßige Ausgaben lagen somit nicht vor.

Geplant war, die Buchungen im weiteren Jahresverlauf über Korrekturbuchungen (sog. Absetzungsbuchungen) rückgängig zu machen und die Mittel mit dem optimierten Regiebetrieb zu verrechnen. Schlussendlich war DATEV aber aus Gründen, die die Stadt nachweislich nicht verschuldet hatte, bis 17.12.2021 nicht einsatzfähig. Die geschilderte Vorgehensweise (Buchungen im kameralen Haushalt) blieb deshalb das gesamte Haushaltsjahr über bestehen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2021 (V1075/21) wurde die Führung des BgA Energiegewinnung aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit als optimierter Regiebetrieb ab 2022 eingestellt, so dass der optimierte Regiebetrieb zum Jahresende 2021 buchhalterisch aufzulösen ist.

Im Zuge der Erstellung der Jahresabschlussarbeiten haben sich nun vielfältige rechtliche Fragestellungen ergeben, die in den gesetzlichen Grundlagen nicht geregelt sind. Die Verwaltung hat deshalb Kontakt mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) aufgenommen, um eine rechtssichere Vorgehensweise zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass im Hinblick auf das lediglich einjährige Bestehen dieses optimierten Regiebetriebes, der rechtlich unklaren Rückabwicklungsmodalitäten wie des der verzögerten DATEV-Einführung geschuldeten IST-Standes ein Vollzug des optimierten Regiebetriebes weder rechtlich noch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Da alle Buchungen den BgA Energiegewinnung betreffend im kameralen Haushalt abgebildet sind und der optimierte Regiebetrieb faktisch nicht vollzogen worden ist, schlagen wir nach Rücksprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie dem städtischen Rechtsamt folgende Vorgehensweise vor:

- Der optimierte Regiebetrieb „BgA Energiegewinnung“ wird für das Haushaltsjahr 2021 nicht vollzogen.
- Alle vorgenommenen Buchungen bleiben im Haushaltsjahr 2021 in OK.FIS abgebildet.
- Ein Jahresabschluss nach der Eigenbetriebsverordnung wird nicht erstellt, die steuerrechtliche Bilanz kann unabhängig vom verwendeten Buchungssystem erstellt werden.

2. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben DR 871

Im Vermögenshaushalt des UA 871000 – BgA Energiegewinnung – wurden im Haushaltsjahr 2021 keine Mittel für den Erwerb von PV-Anlagen veranschlagt, da der BgA Energiegewinnung als optimierter Regiebetrieb mit abweichendem Rechnungswesen einen eigenen Wirtschaftsplan mit kaufmännischer Buchführung aufgestellt hat. Die Finanzierung sollte durch den Erwerb von Anteilsrechten (Kapitaleinlage) und Abschreibungen (Innenfinanzierung) gewährleistet werden. Die erforderlichen Mittel müssen zum Vollzug des Beschlusspunktes 1 haushaltsrechtlich nun als außerplanmäßige Ausgabe von der bisher vorgesehenen Position der Kapitaleinlage auf die korrekte Haushaltsposition (Mittelumschichtung) übertragen werden.

3. Begründung für die Dringlichkeit

Die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben über 125.000 Euro je Einzelfall, soweit sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist, obliegt gem. § 5 Satz 2 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit.

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit könnte frühestens in seiner Sitzung am 24.05.2022 eine Entscheidung herbeiführen.

Da die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben für den DR 871 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig ist, wäre die Wahrung der gesetzlichen Frist, wonach die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 gem. Art. 102 Abs. 2 GO bis zum 30.06.2022 aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen ist, erheblich gefährdet. Eine Entscheidung im Wege einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO ist demnach erforderlich.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

